

## UMGANG MIT ABGETRAGENEM BODEN UND AUSHUB, DER PFLANZENTEILE VON INVASIVEN NEOPHYTEN ENTHÄLT

Ein Merkblatt für die kantonalen Fachstellen, Gemeinden, Naturschutzorganisationen und Privatpersonen

*Invasive Neophyten können durch die Verschiebung von abgetragenen Boden oder von Aushub, der vermehrungsfähige Pflanzenteile enthält, verbreitet werden.*

*Für bestimmte Arten ist das Austreiben von Spross- und Wurzelstückchen in abgetragenen Boden oder Aushub der Hauptverbreitungsweg. Der Fokus dieses Merkblatts liegt darum auf dem Umgang und der Entsorgung von Bodenmaterial, das diese speziellen Arten enthält.*

*Ziel dieses Merkblattes ist es, neue Standorte dieser invasiven Neophyten zu verhindern.*

### Begriffe

In diesem Merkblatt wird zwischen abgetragenen Boden und Aushub unterschieden.

**Abgetragener Boden** bezeichnet den eigentlichen Boden mit Oberboden (A-Horizont) und Unterboden (B-Horizont).

**Aushub** bezeichnet den Untergrund (C-Horizont, mineralisch / humusfrei).

Die möglichen Entsorgungswege unterscheiden sich bei abgetragenen Boden und Aushub.

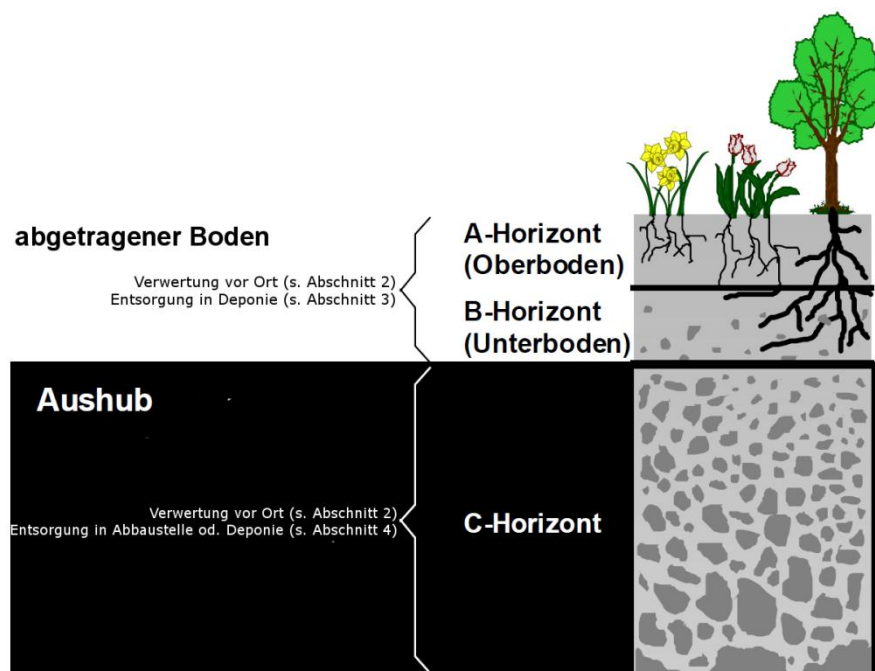


Abb. 1: Schema zur Unterscheidung von abgetragenen Boden und Aushub (Quelle: Aushubrichtlinie, BUWAL 1999 (bearbeitet))

### Grundsätze

#### Verwertung von abgetragenen Boden und Aushub

- Bevor abgetragener Boden oder Aushub abgeführt wird, müssen die invasiven Neophyten bekämpft und das Pflanzenmaterial korrekt entsorgt werden (Geeignete Bekämpfungsmassnahmen und korrekte Entsorgung siehe [Internetseite der Koordinationsstelle Neobiota](#))<sup>3</sup>.
- Abgetragener Boden oder Aushub mit invasiven Neophyten nach Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist (FrSV<sup>1</sup> Art. 15 Abs. 3).

- Bei einer zusätzlichen chemischen Belastung des abgetragenen Bodens resp. Aushubs wird die mögliche Weiterverwendung vom Schadstoffgehalt bestimmt. Es gilt die Wegleitung Bodenaushub<sup>2</sup> resp. die Bestimmungen der TVA<sup>4</sup>.

#### **Entsorgung von abgetragenen Boden mit Pflanzenmaterial von Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*), Asiatischen Knötericharten (*Reynoutria* Arten) oder Essigbaum (*Rhus typhina*)**

- Überschuss von abgetragenen Boden mit Material dieser Pflanzenarten muss in einer Deponie entsorgt werden, da sich diese Arten hauptsächlich über Spross- und Wurzelmaterial vermehren.
- Grundsätzlich ist auch abgetragener Boden, der mit Neophyten belastet ist gemäss den Vorgaben der TVA<sup>4</sup> korrekt zu entsorgen. In Abhängigkeit vom organischen Anteil und der Schadstoffbelastung ist die Entsorgung im Aargau nur in einer Inert- oder Reaktordeponie möglich. Der Deponiebetreiber muss vor der Anlieferung informiert werden welche invasive Neophytenarten im Aushubmaterial vorhanden sind (Im Aargau: Inertstoffdeponie Emmet AG, Pfaffenbiel 1, 5703 Seon, Tel.: 062 775 12 29).

#### **Entsorgung von Aushub mit Wurzelmaterial von Asiatischen Knötericharten (*Reynoutria* Arten)**

Überschuss von Aushub mit Wurzelmaterial von Asiatischen Knötericharten kann in einer Abbaustelle (Kiesgrube, Steinbruch) zur Auffüllung der Abbaustelle verwertet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- **Deklaration:** Lieferungen von Aushub mit Wurzelmaterial von Asiatischen Knötericharten müssen zuhänden der Betreiber der Abbaustelle deklariert werden. Dazu ist eine vorgängige Anfrage an den Betreiber der Abbaustelle erforderlich.
- **Überdeckung:** Aushub mit Wurzelmaterial von Asiatischen Knötericharten muss in der Abbaustelle zeitnah mindestens 5 Meter überdeckt werden. Daraus folgt, dass solches Aushubmaterial nicht für die obersten 5 Meter der Auffüllung geeignet ist.

#### **Sorgfaltspflicht einhalten**

- Abgetragener Boden oder Aushub, der vermehrungsfähiges Pflanzenmaterial von Asiatischen Knötericharten, Essigbaum oder Ambrosia enthält, darf nicht mit abgetragenen Boden oder Aushub, der frei von diesen invasiven Neophyten ist, vermischt werden.
- Abgetragener Boden oder Aushub, der abgeführt werden soll und vermehrungsfähiges Pflanzenmaterial von invasiven Neophyten enthält, muss **ohne Zwischenlagerung** entsorgt werden (Freisetzungsverordnung<sup>1</sup>, Art. 6 und 15).
- Abgetragener Boden oder Aushub mit vermehrungsfähigem Pflanzenmaterial von invasiven Neophyten ist so zu transportieren, dass auf dem Transport eine zusätzliche Weiterverbreitung der Pflanzen ausgeschlossen werden kann (Freisetzungsverordnung<sup>1</sup>, Art. 6 und 15).
- Werden invasive Neophyten aus mangelnder Sorgfalt weiterverbreitet, so muss der Verursacher finanziell für den Schaden aufkommen (Freisetzungsverordnung<sup>1</sup>, Art. 53).

#### **Kontakt**

Koordinationsstelle Neobiota Kanton Aargau  
 Departement Gesundheit und Soziales  
 Amt für Verbraucherschutz  
 Obere Vorstadt 14  
 5000 Aarau  
 Telefon: 062 835 30 68  
 E-Mail: [chemiesicherheit@ag.ch](mailto:chemiesicherheit@ag.ch)

<sup>1</sup> Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)

<sup>2</sup> Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub), Bundesamt für Umwelt BAFU

<sup>3</sup> [Internetseite der Koordinationsstelle Neobiota](#)

<sup>4</sup> Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600)